

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 22.12.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

236.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2010	597
237.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2010	599
238.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2010	601
239.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2010	603
240.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009	605
241.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009	607
242.	Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2009	609
243.	Bekanntmachung der Richtlinien des Rates der Stadt Schöningen zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen	611
244.	Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt...	616
245.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm	617
246.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	618
247.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten Wolsdorf	619
248.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: B-Plan „Krücken II Erweiterung zugleich 1. Änderung „Krücken II mit ÖBV“	620
249.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung)	622

B. Nichtamtlicher Teil

236.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 30. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.070.000,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.537.900,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.043.400,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.043.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 215.200,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Grasleben, den 30. November 2009

gez. Nitschke

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~ und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12.09 bis 30.12.09

und vom 04.01.10 bis 07.01.10

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 21.12.2009

(L.S.)

gez. Bäsecke
(Gemeindedirektor)

237.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	340.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	593.000,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	11.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	11.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 315 v. H.

Rennau, den 09.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Minkley

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12.09 bis 30.12.09

und vom 04.01.10 bis 07.01.10

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Rennau, den 21.12.2009

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

(L.S.)

238.

Bekanntmachung der

**HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 23. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.157.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	4.123.000,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	456.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	456.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 83.900,-- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Grasleben, den 24. November 2009

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Bäsecke

(Bäsecke)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12.09 bis 30.12.09
und vom 04.01.10 bis 07.01.10

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 21.12.2009

gez. Bäsecke
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

239.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 17. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	315.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	528.300,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	15.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	15.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Querenhorst, den 18.11.2009

Der Bürgermeister
gez. Beckmann

(L.S.)

Der Gemeindedirektor
gez. Bäsecke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12.09 bis 30.12.09

und vom 04.01.10 bis 07.01.10

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Querenhorst, den 28.12.2009

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

(L.S.)

240.

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 01.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	werden nicht geändert		7.469.300,00	7.469.300,00
die Ausgaben	3.691.900,00		9.587.800,00	13.279.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	werden nicht geändert		958.200,00	958.200,00
die Ausgaben	werden nicht geändert		958.200,00	958.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Velpke, den 15.12.2009

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12. bis 30.12.2009

und vom 04.01. bis 07.01.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 21.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

241.

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	werden nicht gerändert			
die Ausgaben	600.800,00		1.766.600,00	2.367.400,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	54.600,00		108.700,00	163.300,00
die Ausgaben	54.600,00		108.700,00	163.300,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 15.12.2009

gez. Fricke

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 ^{und § 92 Abs. 2 NGO} erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18. 12. 2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12. bis 30.12.2009

und vom 04.01. bis 07.01. 2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke , Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 21.12.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

242.

Bekanntmachung der

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 07.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	werden nicht geändert			
die Ausgaben	268.200,00		2.280.000,00	2.548.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	98.900,00		358.200,00	457.100,00
die Ausgaben	98.900,00		358.200,00	457.100,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Velpke, den 15.12.2009

gez. Schlichting

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.12. bis 30.12.2009

und vom 04.01. bis 07.01.2010

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke , Grafhorster Str., Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 21.12.2009

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

**Richtlinien des Rates der Stadt Schöningen
zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen**

§ 1

Regelungszweck

Ratsmitglieder müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientierten sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfen Ratsmitglieder unentgeltliche Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) *Unentgeltliche Leistungen* sind alle Zuwendungen, auf die Ratsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem Ratsmitglied nur mittelbar zugute kommt (z.B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Ratsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein Vorteil kann insbesondere liegen in

- a) der Zahlung von Geld, bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons,
- b) der Überlassung von Schmuck,
- c) der Überlassung von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Gewährung von Rabatten),
- e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige der Ratsmitglieder,
- g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen, (L.S.)
- h) der Gewährung von kostenloser oder ungewöhnlich verbilligter Unterkunft,

- i) erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe,
- j) der Überlassung von sonstigen – auch geringwertigen – Zuwendungen und Geschenken,
- k) einer besonderen Ehrung oder einer Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z.B. zur Jagd oder einem Ball),
- l) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.

(2) *In Bezug auf das Mandat* ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Ratsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Ratsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Ratsmitgliedes verknüpft sein.

(3) Die *Annahme* einer unentgeltlichen Leistung liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigungen. Es bedarf weder einer Annahmeerklärung noch einer sonstigen Tätigkeit des Ratsmitgliedes. Soweit ein dem Ratsmitglied nahe stehender Dritter unmittelbar Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist, ist dies dem Ratsmitglied zuzurechnen, wenn die Annahme mit seinem Wissen und Wollen erfolgt. Wird dem Ratsmitglied der Vorteil zunächst ohne sein Wissen zugewendet - an nahe stehende Dritte oder auf sein Konto -, so ist eine Annahme auch dann gegeben, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht anzunehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

§ 3

Ausnahmevoraussetzungen

(1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Ratsmitglied unentgeltliche Leistungen nur dann annehmen, wenn die Zustimmung des Rates vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Ratsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils setzt voraus, dass nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Mandatsausübung des Ratsmitgliedes beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, der Eindruck seiner Befangenheit entsteht. Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist, in dieser Hinsicht Zweifel bestehen oder auch nur eine Geneigtheit bei der Mandatsausübung bewirkt werden soll. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an die Stadt oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

(3) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Ratsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Ratsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung gemäß Absatz 1 fällt oder ob die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen ist, so ist die Genehmigung zu beantragen.

(4) Ein generelles Annahmeverbot gilt für

- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Telefon-, oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen,
- b) die Überlassung von Schmuck,
- c) die Überlassung von Gegenständen (z.B. Kraftfahrzeuge, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- d) die Gewährung von Leistungen (z.B. durch Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- e) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- f) erbrechtliche Begünstigungen,
- g) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- h) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, oder wenn der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) die Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- j) bestimmte Fälle, in denen der Rat aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 4 bleibt unberührt.

(5) Die Zustimmung oder Genehmigung des Rates zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von einer ratsangehörigen Amtsträgerin oder einem ratsangehörigen Amtsträger gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

§ 4 Allgemeine Zustimmung

(1) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für

- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt), sowie von Geschenken aus dem mandatsbezogenen Umfeld (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang;
- b) die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
- c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Sinne der Regelung gemäß Ausführungen zu b);
- d) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Ratsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Informationspflicht

Die Ratsmitglieder sollen den Ratsvorsitzenden bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich über alle Zuwendungen unterrichten, die sie in dem Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. des vorangegangenen Jahres angenommen haben.

§ 6

Entsprechende Anwendung

Diese Ratsvorschrift gilt entsprechend auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Mitglieder der Ortsräte, soweit diese eine Funktion innerhalb der Verwaltung wahrnehmen, die über ihr Mandat hinausgeht (z. B. durch Mitgliedschaft im Rat, Verwaltungsausschuss oder in Aufsichtsräten).

§ 6

Inkrafttreten

Die Ratsrichtlinien treten mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2009 in Kraft.

Schöningen, den 02.12.2009

gez. Wunderling-Weilbier

Wunderling-Weilbier

244.

Bekanntmachung der

11. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	3,72 €
Reinigungsklasse II	7,44 €
Reinigungsklasse III	9,36 €
Reinigungsklasse IV	1,86 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2009

gez. Eisermann

(L.S.)

(Eisermann)
Bürgermeister

ABI-Nr. 52 vom 22.12.2009

245.

Bekanntmachung der

**1. Änderungssatzung
der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm**

Auf Grund der §§ 6 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie folgt ergänzt:

§ 11 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) einrichten.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm haben, können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (5) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 – 4 hinaus kann das Ortskommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung aufstellen. Diese sind der Samtgemeinde Nord-Elm vor Inkrafttreten vorzulegen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Süplingen, den 16.11.2009

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

(L.S.)

246.

Bekanntmachung der

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 vom 02.11.2006) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens erhält folgende Fassung:

Sozialstaffel Kindergarten Wolsdorf

1. Für die Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einkommen in Euro		Gebühren in Euro			
		1. Kind	2. Kind	3. u. w. Kind	
über	46.001,00	120,00	90,00	60,00	
40.801,00	46.000,00	110,00	82,50	55,00	
35.701,00	40.800,00	100,00	75,00	50,00	
30.601,00	35.700,00	90,00	67,50	45,00	
25.501,00	30.600,00	80,00	60,00	40,00	
bis	25.500,00	70,00	52,50	35,00	

1. Für die Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde 10,00 Euro monatlich.
2. Für das Mittagessen 1,50 Euro je Essen.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Wolsdorf, 05. November 2009

gez. Klisch

Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schmidt

Bürgermeister

247.

Bekanntmachung der

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Aufnahme und Betreuung von
Kindern im Kindergarten Wolsdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Wolsdorf, den 05. November 2009

gez. Klisch

(L.S.)

gez. Schmidt

Gemeindedirektor

Bürgermeister

248.

Bekanntmachung der Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat mit Beschluss vom 29.10.2009 den Bebauungsplan "Krücken II Erweiterung zugleich 1. Änderung Krücken II mit ÖBV" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Bauamt der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königsutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

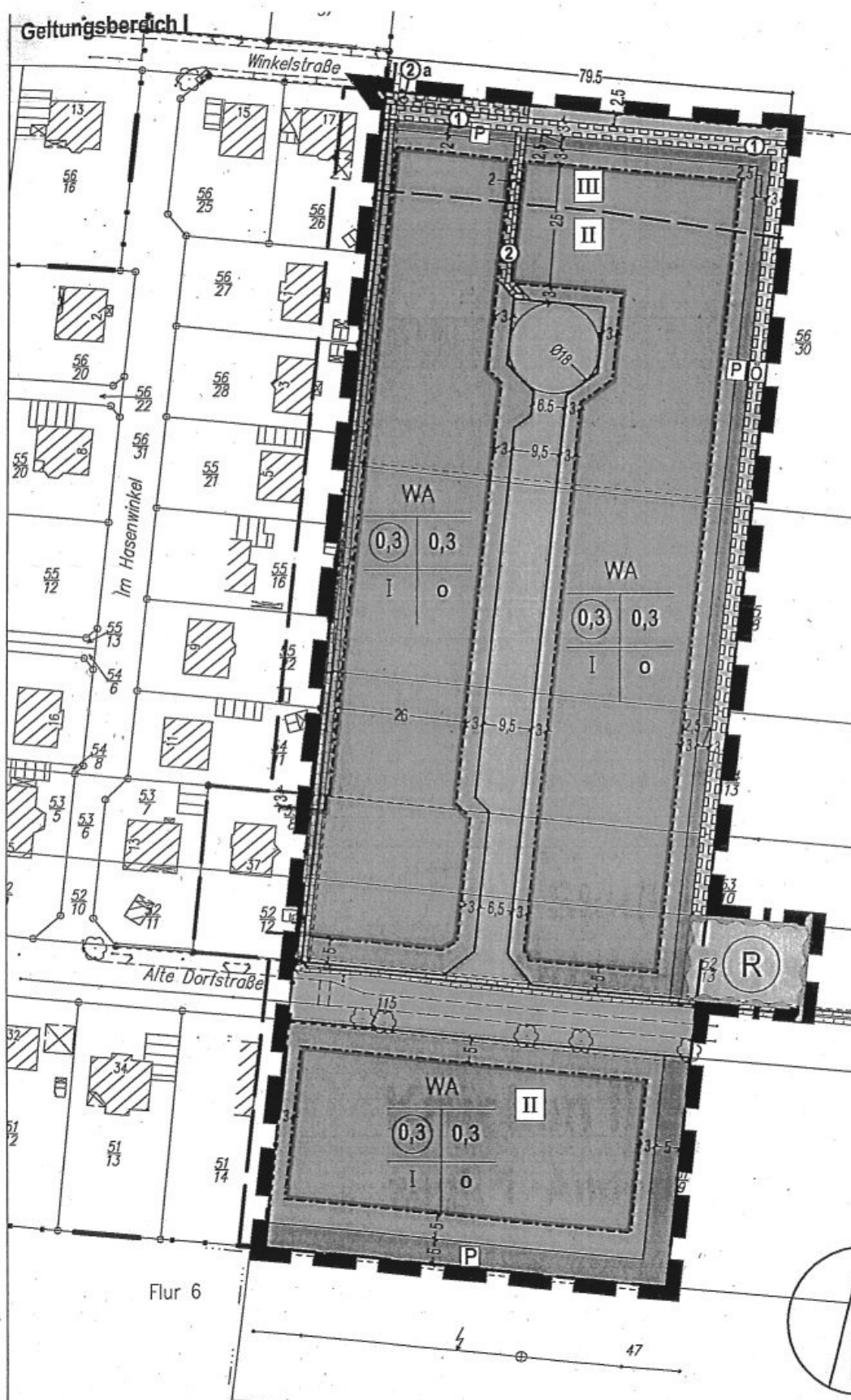
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage

gez. Hötger

Techn. Angestellter



249.

Bekanntmachung der

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung der Stadt Helmstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Helmstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2009

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABI-Nr. 52 vom 22.12.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian